



KUNDMACHUNG

RAUMPLANUNG

Datum: 08.05.2026
Zahl: 031-2/..2026
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Dipl.-Ing. Johann Pichorner
Telefon: +43 (0) 4245 2385-17
e-mail: johann.pichorner@ktn.gde.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weissenstein beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, nachstehende Festlegung als Aufschließungsgebiet im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weissenstein tlw. aufzuheben:

Aufschließungsgebiet Nr. A1/13 Grundstück: 601/1 tlw. (ca. 5.479 m²), KG Weissenstein

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021 liegt der Entwurf über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch vier Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde (<https://weissenstein.gv.at/amtstafel/kundmachungen-verordnungen>) bereitgestellt.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Harald Haberle

Angeschlagen am: 08.05.2026

Abgenommen am:

Im Internet bereitgestellt: 08.05.2026

Ergeht, unter Beischluss des gegenständlichen Umwidmungslageplanes mit den Ersichtlichmachungen der ggstl. Fläche, an:

1. **Angrenzende Gemeinden**

- Gemeinde Fresach, 9712 Fresach, fresach@ktn.gde.at
- Marktgemeinde Paternion, paternion@ktn.gde.at
- Marktgemeinde Bad Bleiberg, bad-bleiberg@ktn.gde.at
- Stadtgemeinde Villach, planung@villach.at
- Gemeinde Treffen am Ossiacher See, treffen@knt.gde.at

2. **Amt der Kärntner Landesregierung**

Abt. 6 – Bildung und Sport, Mießtalerstr. 1, 9020 Klagenfurt
abt6.post@ktn.gv.at

Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtalerstr. 1, 9020 Klagenfurt
abt7.post@ktn.gv.at

Abt. 8- Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacherstr. 70, 9020 Klagenfurt
abt8.post@ktn.gv.at

Abt. 9 – Straßen und Brücken, Flatschacherstr. 70, 9020 Klagenfurt
abt9.post@ktn.gv.at

Abt. 10 –Land- und Forstwirtschaft, Mießtaler Str. 1, 9020 Klagenfurt
abt10.post@ktn.gv.at

Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Flatschacherstr. 70, 9020 Klagenfurt
abt12.post@ktn.gv.at

Abt. 15, Standort, Raumplanung und Energie, Mießtaler Str. 1/ Flatschacher Straße 70, 9020
abt15.post@ktn.gv.at

3. **Bezirkshauptmannschaft Villach Land
Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach**

Grundverkehrswesen
bhvl.grundverkehr@ktn.gv.at

Gewerberecht – Bereich 2
bhvl.gewerbe@ktn.gv.at

Wasserrecht – Bereich 3
bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at

Gesundheitswesen – Bereich 6
bhvl.gesundheitsamt@ktn.gv.at

Bezirksforstinspektion – Bereich 8
bhvl.bfi@ktn.gv.at

Forstrecht, Naturschutz und Bauwesen – Bereich 9
bhvl.bba@ktn.gv.at

Landwirtschaftsreferat – Regionalbüro Villach
abt10.regbuerovl@ktn.gv.at

4. **Straßenbauamt Villach, Werthenausstraße 26, 9500 Villach**
abt9.villach@ktn.gv.at

5. **Dienststelle für Wildbach- und Lawinverbauung**, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
sektion.kaernten@die-wildbach.at
6. **Landwirtschaftskammer Kärnten**, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
kaernten.at agrarwirtschaft@lk-
7. **Kammer für Arbeiter und Angestellte**, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee,
arbeiterkammer@akktn.at
8. **Wirtschaftskammer Kärnten**, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
wirtschaftspolitik@wkk.or.at
9. **Militärkommando für Kärnten**, Mießtaler Straße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
milkdok@bmlvs.gv.at
10. **Bundesdenkmalamt**, Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
kaernten@bda.at
11. **Kärntner Landesmuseum**, Museumgasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at
12. **Kärnten Netz GmbH**, St. Magdalener Straße 81, 9500 Villach
villach@kaerntennetz.at
13. **ÖBB Infrastruktur Bau AG, Immobilienmanagement GmbH**, 10. Oktober Straße 20, 9500 Villach ASB-
office.sae-Sued2@oebb.at
14. **Telekom Austria AG**, Maximilianstraße 36, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
kundmachung.sued@a1.at
15. **Wasserverband Unteres Drautal**, Ferndorfer Straße 1, 9721 Weißenstein
office@wvbud.at
16. **Austrian Power Grid AG**, Wagramer Straße 19, 1220 Wien,
Stevica.Rakic@apg.at
apg@apg.at
17. **RPK ZT-GmbH, Planungsbüro, Benediktinerplatz 10**, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
office@rpk-zt.at
18. **Marktgemeinde Weißenstein**
 - Elektronisch geführtes Amtsblatt
 - Homepage
 - Amtstafel
19. Betroffene Grundeigentümer werden gesondert schriftlich verständigt

Erläuterungsbericht-Entwurf (Kundmachung)

Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A1/13 auf den GP 601/1 tlw., KG Weißenstein; Insgesamt 5.479 m²

Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn:

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Gemäß § 25 Abs. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Grundflächen als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn sich die Eigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

Aufschließungsgebiet A1/13

Festlegungsgrund lt. Verordnung:

- Lage der Flächen innerhalb des angemessenen Abstandes gemäß Seveso-II-Richtlinie

Aufhebungsbestimmung lt. Verordnung:

- Seveso-II-Richtlinie

Begründung zur teilweisen Aufhebung des Aufschließungsgebietes A1/13

Das Grundstück 601/1, KG Weißenstein, befindet sich im östlichen Anschluss an den Betriebsstandort der Firma Evonik Peroxid GmbH im Gemeindehauptort Weißenstein. Das gegenständliche Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weißenstein derzeit als Bauland Gewerbegebiet Vorbehaltsfläche Gemeinbedarf bzw. Bauland Wohngebiet gewidmet.

Die Grundparzelle befindet sich innerhalb des Seveso-Gefährdungsbereiches und wurde im Rahmen der FWP-Revision 2016 daher als Aufschließungsgebiet A1/13 festgelegt.

Die Umwidmung VP 01/2025 sowie die beabsichtigte teilweise Aufhebung des Aufschließungsgebietes A1/13 dienen der Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für die Firma Evonik Peroxid GmbH. Durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde Weißenstein ist sichergestellt, dass Abstellplätze auch von den BesucherInnen des benachbarten Kulturhauses mitgenutzt werden können. Der Verlauf der „Fabriksstraße“ soll entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan (Verfasser: DI Humitsch, GZ: 4928/23 vom 20.11.2024) auf die Nordseite des geplanten Parkplatzes verlagert werden. Die künftigen Straßenzüge der Dorfstraße im Südosten und der neuen Fabriksstraße im Nordosten stellen somit einen räumlichen Puffer zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen dar.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erfüllt. Die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes entspricht den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für diese Fläche (Zielfunktion Gewerbe). Darüber hinaus grenzt das Aufschließungsgebiet direkt an das bestehende Werksgelände an. Hinsichtlich der konkreten Festlegungsgründe für das Aufschließungsgebiet A1/13 (Lage innerhalb des Seveso-Gefährdungsbereiches) ist anzumerken, dass für die Widmung Bauland Gewerbegebiet gemäß § 16 Abs. 3 K-ROG 2021 kein Sicherheitsabstand hin zu Seveso-Betrieben erforderlich ist.

Aufhebungsvoraussetzungen

- Positive Stellungnahme AKL, Abt. 8, Uabt. SUP)

Anlage: Lageplan